

KUNDEN- INFORMATION

Prozessfinanzierung Baukartell

Geschäftszahl: 5105.04838

Laufzeit: 8. Jänner 2025 bis 7. Jänner 2031

Sortiment: Dienstleistungen im Bereich der Prozessfinanzierung von kartellierten Bauverfahren und damit zusammenhängender Dienstleistungen

Jänner 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Rahmenvereinbarung über die „Prozessfinanzierung Baukartell“. Diese Kundeninformation soll Ihnen einen schnellen Überblick über die wesentlichen Details der Rahmenvereinbarung ermöglichen.

1 Die Vorteile dieser Rahmenvereinbarung



Bis zu 7% Einsparung zu marktüblichen Konditionen möglich



Rechtsberatung und Finanzierung der Prozesskosten aus einer Hand



Ausschreibung gemäß Bestbieterverfahren

2 Leistungsgegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Finanzierung der (außer-)gerichtlichen Geltendmachung möglicher Ansprüche von öffentlichen Auftraggebern aus der Zahlung von Preisauflagen für Bauvorhaben infolge des rechts- und wettbewerbswidrigen Verhaltens. Der Prozessfinanzierer erhält als Gegenleistung für diese Leistungen einen Anteil an den Erlösen (=Provision), die der öffentliche Auftraggeber durch die Geltendmachung seiner Ansprüche erzielt.

Der Auftragnehmer stellt einen Rechtsanwalt im Bereich Kartellrecht sowie Wettbewerbsökonominnen zur Verfügung und finanziert die anfallenden Prozesskosten zur Gänze.

3 e-Shop

Bestellungen sind ausschließlich über den e-Shop der BBG (www.e-shop.gv.at) zu tätigen.

Tipp:

Mit diesem Link [[e-Shop](#)]
oder folgendem Suchbegriff
„Prozessfinanzierung Baukartell“
oder mit der GZ 5105.04838
gelangen Sie rasch zur gesuchten Ausschreibung

Zusätzliche Dokumente (wie bspw das Beauftragungsformular für die Bestellung) zu dieser Ausschreibung finden Sie unter dem Menüpunkt „**Weitere Informationen**“ im e-Shop.

Folgendes Video bietet einen Überblick über die wichtigsten Funktionen im e-Shop:



Eine ausführlichere Version des [Erklärungsvideos](#) finden Sie auf unserer Homepage!

4 Bestellablauf

4.1 Kurzzusammenfassung der Bestellung

Erster Schritt: Sie laden das ausgefüllte Bestellformular und weitere notwendige Informationen im e-Shop hoch. Der Abruf kommt rechtsgültig zustande.

Zweiter Schritt: der Auftragnehmer prüft, ob die notwendigen Informationen vollständig übermittelt wurden und fordert gegebenenfalls fehlende Nachweise nachzufordern.

Dritter Schritt: der Rechtsanwalt prüft das Projekt auf Eignung zur Prozessführung (=Erstprüfung) innerhalb von maximal 4 Wochen. Bei positiver Prüfung werden weitere Beweismittel eingefordert, bei negativer Prüfung wird eine ausführliche Begründung zur Ablehnung übermittelt und der Einzelabruf gekündigt.

Vierter Schritt (nur bei positiver Erstprüfung): nach Aufforderung durch den Auftragnehmer haben Sie 4 Wochen Zeit, alle geforderten weiteren Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Schritt (nur bei positiver Erstprüfung): der Auftragnehmer bzw der Rechtsanwalt und Wettbewerbsökonom prüfen innerhalb von 8 Wochen, wie hoch der potenzielle Schaden inkl der erwartbare eingetriebene Betrag bei Durchsetzung des Anspruchs sein wird (=Zweitprüfung). Darüber hinaus wird über die konkreten weiteren Schritte im Prozess informiert.

4.2 Detaillierter Ablauf der Beauftragung

Für Bestellungen wird Ihnen im e-Shop ein Beauftragungsformular zur Verfügung gestellt. Die im Bestellformular geforderten Informationen sind bei Bestellung dem Auftragnehmer vollständig auszufüllen bzw zur Verfügung zu stellen.

Mit Übermittlung dieses Beauftragungsformulars an den Auftragnehmer kommt der Abruf (Bestellung) rechtsgültig zustande und der Auftragnehmer hat die Leistungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung zu erbringen. Bei fehlenden Informationen und/oder Unterlagen hat der Auftragnehmer das Recht, die jeweils oben stehenden Nachweise beim Auftraggeber nachzufordern.

Erstprüfung: Der vom Auftragnehmer beigestellte Rechtsanwalt prüft anschließend, ob der Auftraggeber bzw das konkrete Bauvorhaben von den bereits ergangenen Urteilen des Kartellgerichts umfasst ist und ob das Projekt grundsätzlich zur Prozessführung geeignet ist. Die Prüfung ist innerhalb von **maximal 4 Wochen nach Übermittlung des Abrufs (Bestellung)** vorzunehmen. Im Fall von mehreren parallelen Anfragen kann die Frist

einvernehmlich länger festgelegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Abstimmung mit den Auftraggebern vorzunehmen.

Sofern diese **Erstprüfung** positiv verläuft, teilt der Auftragnehmer sein Ergebnis dem Auftraggeber mit und der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle verfügbaren Beweismittel (zB Vergabeakt, Verträge, Rechnungen, etc), die er fordert, digital zu übermitteln. Der Auftraggeber hat die geforderten Daten innerhalb von **maximal 4 Wochen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer** an ihn zu übermitteln. Eine Verlängerung dieser Frist kann einvernehmlich vereinbart werden. Sofern die Erstprüfung mangels Vorliegen notwendiger Informationen zur Prüfung und Durchsetzung des Anspruches negativ ausfällt, so ist dies entsprechend in der Begründung des Auftragnehmers zu berücksichtigen und diese an den Auftraggeber zu übermitteln.

Zweitprüfung: Nach Übermittlung der geforderten Unterlagen und einer allfälligen Beantwortung von Rückfragen bzw Übermittlung von weiteren notwendigen Unterlagen prüft der vom Auftragnehmer beigestellte Wettbewerbsökonom bzw der beigestellte Anwalt den potenziellen Anspruch und teilt dem Auftraggeber nach **spätestens 8 Wochen** (wobei diese Frist einvernehmlich verlängert werden kann) **nach Übermittlung der geforderten Unterlagen** mit, wie hoch der potenzielle Schaden aus der konkreten Anfrage ist inkl einer Abschätzung, wie hoch der zu erwartende Betrag ist, der durch die Durchsetzung eingetrieben werden kann und wie die weiteren Schritte zur Durchsetzung des konkreten Anspruchs aussehen, sofern der Rechtsanwalt eine Empfehlung zur Durchsetzung des Anspruches erteilt. Des Weiteren ist dem Auftraggeber mitzuteilen, sofern der Rechtsanwalt der Ansicht ist, dass der konkrete Anspruch mit einem anderen bekannten Anspruch gemeinsam durchzusetzen ist für bessere Erfolgsaussichten. Dem Auftraggeber ist eine anwaltliche Vollmacht zur Unterfertigung zu übermitteln.

Sollte im Zuge der Erstprüfung **keine Anspruchsgrundlage** festgestellt worden sein oder im Zuge der Zweitprüfung nur ein so niedriger Schaden, der unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze **nicht sinnvoll durchsetzbar** ist, so hat der Auftragnehmer eine entsprechende ausführliche Begründung dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat sodann das Recht, den Vertrag, der durch einen Einzelabruf zustande gekommen ist, schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu kündigen. Die Kündigung wird sofort nach Übermittlung der Begründung durch den Auftragnehmer wirksam.

Der Auftragnehmer darf Verträge, die durch Einzelabrufe zustande gekommen sind, nicht unbegründet bzw ohne vorheriger Anspruchsprüfung kündigen. Die Kündigung hat jedenfalls eine umfassende Begründung zu beinhalten und ist nur aus den genannten Gründen möglich. Der Auftragnehmer hat das Recht, den durch Einzelabruf zustande gekommenen Vertrag zu kündigen, sofern der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung von maximal 4 weiteren Wochen seinen Auskunfts- und Informationspflichten nachweislich nicht nachkommt.

Wurde ein Vertrag nach den obenstehenden Festlegungen durch den Auftragnehmer gekündigt, so kann der Auftraggeber in weiterer Folge frei über seine Ansprüche verfügen.

Die in diesem Punkt beschriebenen Prüfschritte sind für den Auftraggeber **kostenlos** und mit keinerlei Gebühren verbunden.

5 Reklamationen

Wir ersuchen Sie, Reklamationen – sofern möglich – am selben Tag, telefonisch bzw. per E-Mail (qualitaetsmanagement@bbg.gv.at) an uns weiterzuleiten. Auch an sonstigen, für Sie wichtigen Kundenwünschen sind wir gerne interessiert.

6 Entgelt

Als Entgelt gilt eine Erfolgsprovision in Höhe von 22% als vereinbart.

Der Auftraggeber erhält als Ertrag des Anspruchs die Berechnungsgrundlage der Provision (= eingetriebener Betrag abzüglich allfällig in Abzug gebrachter, durch das Gericht zuerkannter Prozesskosten) abzüglich der Provision des Auftragnehmers.

Detaillierte Regelungen (inkl Beispiel) zur Berechnung des Provisionsanspruches des Auftragnehmers und Ertrag des Anspruchs des Auftraggebers finden Sie in Punkt 7.8 der Rahmenvereinbarung.

7 Preisanpassung

Der Auftragnehmer hat kein Recht, seine Erfolgsprovisionen in % während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung anzupassen.

8 Zahlungsbedingungen

Nach Gutschrift des eingetriebenen Betrags auf dem Treuhandkonto des Rechtsanwaltes hat dieser unverzüglich, **spätestens nach 3 Wochen nach Einlangen der Gutschrift**, eine Abrechnung zur Aufteilung des Betrages an den Auftraggeber zur Kontrolle zu übermitteln. Sofern die Abrechnung auf rechnerische Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft wurde, ist dem Rechtsanwalt innerhalb von **spätestens 3 Wochen nach Übermittlung der Abrechnung** mitzuteilen, ob Zweifel bestehen, andernfalls eine Anweisung zur Auszahlung der entsprechenden Beträge erteilt wird. Die Auszahlung der Beträge hat innerhalb von **maximal 30 Kalendertage nach Freigabe durch den Auftraggeber** zu erfolgen.

Wird der eingetriebene Betrag nur schrittweise bzw in mehreren Teilen auf das Treuhandkonto geleistet, so sind die oben beschriebenen Schritte auf die jeweiligen geleisteten Teilzahlungen anzuwenden.

9 Rechnungslegung

Der Lieferant wird dem jeweiligen Auftraggeber nach Gutschrift des eingetriebenen Betrages am Treuhandkonto des Rechtsanwaltes für jeden Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung Rechnungen legen. Die Rechnung hat die Daten der Abrechnung zur Aufteilung des Betrages an den Auftraggeber zu beinhalten.

Die Begleichung der Forderungen erfolgt im Wege einer Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen. Die Abrechnung und in weiterer Folge die Rechnung ist eine Aufstellung, die einen (negativen) Saldo ergibt, die jedoch niemals eine Zahlungsverpflichtung für den Auftraggeber ergibt (diese dient ausschließlich zu Informationszwecken). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen entsprechenden Hinweis in der Abrechnung aufzunehmen, dass der ausgewiesene Saldo nicht vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen ist.

10 Ihr Lieferant

LitFin Capital a.s.
Hybernská 1033/7, Nové Město, 11000 Prag

Herr Lukas Hageneder
Tel: +42 (0792) 310866
E-Mail: hageneder@litfin.cz

11 Ihre Ansprechpartner in der BBG

Vertrags- und Qualitätsmanagerin
Anja Hüttner
+43 1 245 70 – 354
qualitaetsmanagement@bbg.gv.at

Helpcenter BBG
+43 1 245 70
office@bbg.gv.at

Wir freuen uns auf weiterhin gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr BBG-Team